

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Computertomographie

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigungen nur für Fachärzte
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 34310 bis 34351, 34504 und 34505 des EBM
- ▶ auf Antrag
- ▶ **Fachliche Nachweise:**
 - Fachkunde im Strahlenschutz für betreffendes Gebiet (gilt auch für Radiologen), ausgestellt durch die Landesärztekammer (Telefon: 03641 614-122)
 - Zeugnisse über Tätigkeit in Computertomographie (gilt auch für Radiologen)
- ▶ **Apparative Voraussetzungen:**
 - Sachverständigenprüfbericht
 - Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV) bzw. § 19 Abs. 1 StrlSchG durch das Landesamt für Verbraucherschutz des Freistaates Thüringen oder Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV bzw. § 19 Abs. 2 StrlSchG, ggf. Anzeigeunterlagen und eine Erklärung des Arztes, dass eine Untersagung des Betriebes innerhalb der Frist nach RöV bzw. StrlSchG nicht erfolgt ist

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ ggf. Kolloquium erforderlich, insbesondere dann, wenn Leistung nicht zwingender Bestandteil der Weiterbildung war

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung, ggf. durch Qualitätssicherungskommission

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Birgit Kühne**
Telefon: 03643 559-718